

Anlage 1 (Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 03.01.2024)

**SACHSEN-ANHALT****LANDESVERWALTUNGSAMT**

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Abteilung Kommunales,
Ordnung, Verbraucherschutz
und MigrationStadt Halle (Saale)
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)**Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2024**

Zu der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Haushaltssatzung 2024 kann vollzogen werden.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 55.222.300 € wird erteilt.
3. Der genehmigungspflichtige Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 168.525.800 € wird genehmigt. Somit können Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 352.767.900 € eingegangen werden.
4. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 388.500.000 € wird genehmigt.
5. Die Genehmigung zu 4. ergeht unter der Auflage, dass die Stadt Halle (Saale) bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2024 monatlich über den Stand der tatsächlichen Höhe der Liquiditätskredite zu berichten hat.

Halle, 3. Jan. 2024

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-hal-hh2024Bearbeitet von:
Herrn KraußUwe.Krauss @
lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.deInternet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.deE-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Seite 2/6

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 22.11.2023 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen. Mit Schreiben vom 05.12.2023, hier eingegangen am 07.12.2023, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2024 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sowie der veranschlagte Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

II.

1)

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Ergebnishaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Der Ergebnisplan weist im Haushaltsjahr 2024 einen Überschuss von ca. 10,7 Mio. € aus. Im Vergleich zum geplanten Ergebnis 2023 (ca. +11,5 Mio. €) bedeutet dies eine geringfügige Verschlechterung. In der mittelfristigen Planung des Vorjahres war für das Jahr 2024 ein Jahresergebnis von ca. +12,8 Mio. € prognostiziert worden, das nunmehr veranschlagte Jahresergebnis fällt somit um ca. 2,1 Mio. € geringer aus. Diese grundsätzlich positive Entwicklung wird maßgeblich dadurch ermöglicht, indem die Stadt Halle (Saale) gegenüber dem Vorjahr insgesamt um ca. 47,6 Mio. € erhöhte Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse des Landes verzeichnen kann.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen. Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt wird für die Jahre 2025 bis 2027 jeweils ein positives Jahresergebnis erwartet.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA zu orientieren. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Diese Vorgabe erfüllt die Stadt, in der mittelfristigen Finanzplanung übersteigt in den Jahren 2025 bis 2027 jeweils der Gesamtbetrag der Einzahlungen den Gesamtbetrag der Auszahlungen.

Seite 3/6

Somit entspricht die vorgelegte Haushaltssatzung mit Ausnahme des weiterhin bestehenden Bedarfs überhöhter Liquiditätskredite den Anforderungen an eine Haushaltswirtschaft, die die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben sichert.

2)

Gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Mit Blick auf die aktuelle Ergebnisplanung der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2024 bis 2027 und den hier ausgewiesenen Jahresüberschüssen bestehen keine Zweifel, dass dies vorliegend angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Liquiditätssaldos und damit des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Mit dem sich abzeichnenden Trend eines stets positiven Liquiditätssaldos in den Jahren 2024-2027 verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Sicherung der Zahlungsfähigkeit gewährleistet ist.

Der prognostizierte beträchtliche Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2024 bis 2027 ist ebenfalls ein deutlicher Hinweis auf die bestehende finanzielle Leistungsfähigkeit, da in diesem Umfang von der Stadt Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen und zur Schuldentilgung erwirtschaftet werden können. Die Überschüsse reichen aus, um die ordentlichen Tilgungsleistungen bestehender und neu aufzunehmender Kredite vollständig zu decken.

Die Schuldendienstquote 2024 beläuft sich auf ca. 8,5 % und liegt damit unterhalb der 10 %-Marke, die allgemein als Belastungsgrenze für kommunale Haushalte angesehen wird. Aufgrund der geplanten erheblichen Nettoneuverschuldung im Finanzplanungszeitraum steigt die Schuldendienstquote trotz steigender Steuerkraft der Stadt – und damit größerer Haushaltsvolumen – weiter an;

Seite 4/6

Im Jahr 2027 beträgt die Schuldendienstquote voraussichtlich ca. 9,2 %. Angesichts der damit einhergehenden Mehrbelastungen in zukünftigen Haushaltsjahren sollte die Stadt den vorgesehenen stetigen Anstieg der Nettoneuverschuldung in den Folgejahren kritisch hinterfragen.

Im Übrigen kann die Stadt derzeit nur unter Rückgriff auf erheblich überhöhte Liquiditätskredite ihre Zahlungsfähigkeit sicherstellen. Deren vollumfängliche Rückführung ist auch innerhalb des erweiterten mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes nicht möglich. Trotz der deutlich verbesserten Haushaltslage kann eine vollständige finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt noch nicht angenommen werden. Gleichwohl wird der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 55.222.300 € genehmigt.

3)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2024 auf 352.767.900 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem Haushalt 2024 ergibt sich folgendes Bild:

	2024	VE kassenwirksam in		
		2025	2026	2027
Verpflichtungsermächtigung	352.767.900	133.113.300	138.549.100	78.745.500
vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen		71.724.000	65.411.800	31.390.000
Genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung		71.724.000	65.411.800	31.390.000

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 168.525.800 € genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen. Die Genehmigung von Krediten für Investitionen soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Seite 5/6

Wie oben bereits dargelegt, ist bei der Stadt Halle (Saale) in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraums noch nicht von einer vollständigen finanziellen Leistungsfähigkeit auszugehen. Trotzdem wird die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Anteil der Verpflichtungsermächtigungen unter Zurückstellung von Bedenken erteilt.

4)

In der Haushaltssatzung 2024 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 388,5 Mio. € festgesetzt worden. Dies entspricht gegenüber der genehmigten Höhe des Vorjahres einer Reduzierung um 11,5 Mio. €.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA besteht eine Genehmigungspflicht für die Liquiditätskredite, sofern deren Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der für das Jahr 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite entspricht ca. 41% der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan und ist somit genehmigungspflichtig.

Durch Runderlass vom 23.12.2014 wurden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport Hinweise für die Kommunalaufsichtsbehörden zur Genehmigung von Liquiditätskrediten gegeben, da sich aus dem Gesetz selbst zunächst keine konkreten Handlungsanweisungen ergaben. Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann deshalb nur erfolgen, wenn bei der Stadt Halle (Saale) ein entsprechender Liquiditätsbedarf aufgrund von Kassenbestandsschwankungen besteht. Dieser Bedarf ist durch die Stadt mittels eines Liquiditätsplanes zu belegen.

Die Stadt Halle (Saale) hat den Haushaltsunterlagen eine Liquiditätsplanung in grafischer Form beigelegt. Hieraus lässt sich entnehmen, dass durch eine einzelne Auszahlungsspitze Ende Juli die festgesetzte Höhe erreicht werden könnte.

Im Falle überhöhter Liquiditätskredite im Sinne des § 110 Abs. 2 KVG LSA besteht nach § 100 Abs. 5 KVG LSA die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.01.2020 einen Beschluss über ein Konsolidierungskonzept zum Abbau der Liquiditätskredite gefasst. Hierbei wurde ein Umschuldungskonzept mit einer Laufzeit von 30 Jahren beschlossen, wodurch angehäuften Liquiditätskrediten im Umfang von insgesamt 210 Mio. € abgebaut werden sollen. Ein weiteres Konsolidierungskonzept ist durch den Stadtrat zusammen mit der Haushaltssatzung 2023 beschlossen worden, hierin hat die Stadt einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag von 11,5 Mio. € festgeschrieben, um sowohl das bereits laufende Abbaukonzept über 210 Mio. € als auch den noch abzudeckenden Restbetrag zur Erreichung der

Seite 6/6

Genehmigungsgrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA abzusichern. Die Einarbeitung im Haushaltsplan ist entsprechend erfolgt. Folgerichtig sinkt der notwendige Höchstbetrag der Liquiditätskredite gegenüber dem Vorjahr um 11,5 Mio. €.

Da im Übrigen ein entsprechender Bedarf seitens der Stadt nachgewiesen worden ist, wird die Genehmigung antragsgemäß erteilt.

5)

Die Genehmigung kann gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG nur mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die verfügte Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, durch welche die Stadt zu einer monatlichen Berichterstattung über die tatsächliche Höhe der aufgenommenen Liquiditätskredite verpflichtet wird, ist zur Kontrolle des Standes der Ausschöpfung des Liquiditätskreditrahmens angezeigt. Insbesondere soll hierdurch die Stadt angehalten werden, frühzeitig erforderliche Maßnahmen einzuleiten, um eine noch in Vorjahren feststellbare temporäre Überschreitung des Liquiditätskreditrahmens zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

- Die Stadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag


Dr. Preuße